



# SCSW - Haus- und Platzordnung

Fassung 2020

1. Das Clubgelände und seine Einrichtungen dienen dem Segelsport. Das Baden darf den **Segelbetrieb nicht stören**. Die Segelsaison beginnt mit dem Auswintern und endet mit dem Einwintern. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. **Mitgliedern des SCSW** steht die Benützung je nach Mitgliedsstatus frei. **Gäste von Mitgliedern** haben nur in Begleitung von Mitgliedern Zutritt. Das Betreten der Steganlage ist **Kindern unter 10 Jahren** nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Das **Parken** von Kraftfahrzeugen ist nur auf dem ausgewiesenen **Parkplatz erlaubt**. Das Einfahren auf das Bootsgelände mit dem Pkw ist nur zum Einbringen und Abholen von Booten gestattet. Das Bootsgelände darf nur in **Schrittgeschwindigkeit** befahren werden.
4. Die **Einfahrt in das Clubgelände** mit dem Pkw ist nur Mitgliedern des SCSW und Regattateilnehmern gestattet. Bei der Zufahrt ersuchen wir Sie, die Höchstgeschwindigkeit von **10 km/h** einzuhalten, um eine Belästigung bzw. Störung der Campingplatzgäste zu vermeiden. Gäste stellen Ihren PKW außerhalb des Einfahrtsbereiches (Parkplatz Seebad) ab.
5. Das **Radfahren** auf den Steganlagen und Grünflächen ist nicht gestattet. Fahrräder dürfen nur an den vorgesehenen Stellplätzen und nicht im Clubhaus oder Arbeitsraum abgestellt werden.
6. Soweit Platz vorhanden ist, wird **Gastrecht für Nicht-Mitglieder** gewährt. Eine Zuteilung des Bootsabstellplatzes erfolgt durch den Vorstand oder seinen Beauftragten. Gastgebühren werden nach der Gebührenordnung erhoben. Bei Verstößen gegen diese Ordnung können der Vorstand oder seine Beauftragten das betreffende Boot auf Kosten des Gastes sichern und/oder entfernen lassen. Mit der Entgegennahme der Zuteilung erkennt der Gast die für jedes Mitglied bindenden Bestimmungen, insbesondere die des Haftungsausschlusses, für sich und seine Angehörigen an.
7. Alle Mitglieder und Gäste müssen auf **Sauberkeit und Ordnung** achten. Für Abfälle stehen Mülltonnen zur Verfügung, die jeden zweiten Mittwoch zur Leerung zum Strandbad transportiert werden müssen. Soweit Möglichkeiten zur Mülltrennung geboten werden, sind diese zu nutzen.  
Problemstoffe, die im Zuge der Bootsinstandhaltung (Reste von Anstrichmitteln etc.) und beim Bootsbetrieb (Batterien, Akkumulatoren etc.) anfallen, dürfen nicht in die vorhandenen Mülltonnen eingebracht werden, sondern sind in den Problemstoffsammelstellen abzugeben.
8. Das **Mitbringen von Hunden** ist grundsätzlich erlaubt. Passiert dennoch ein Missgeschick, ersuchen wir Sie, dasselbe unaufgefordert zu entfernen! Das gilt selbstverständlich auch rund um unser Clubgelände. Jeder Hundebesitzer haftet für, durch seinen Hund entstandene Personen- und/oder Sachschäden!
9. Der **Einsatz von wasserbelastenden Reinigungsmitteln** zur Bootsreinigung im Clubgelände ist **untersagt!**
10. Als Unterwasseranstrich sind nur **anerkannt umweltfreundliche Mittel** zugelassen. (§ 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes)
11. **Das Rauchen** ist aus Gründen des Brandschutzes, aber auch der Rücksichtnahme auf nichtrauchende Personen, in allen Räumlichkeiten des Clubhauses untersagt. Bitte benutzen sie den Raucherbereich im Freien.



12. Das **Abstellen von Bootsanhängern** auf Pkw Parkplätzen **während der Segelsaison ist verboten**. Bei Zuwiderhandeln werden diese auf Kosten und Risiko des Eigners entfernt. Boote und Anhänger, die während der **Wintermonate** auf den Pkw Parkplätzen verbleiben, sind so zu versorgen, dass sie sich bei stürmischem Wind oder Hochwasser nicht von selbst fortbewegen und das Eigentum anderer beschädigen.
13. **Mitglieder** sind verpflichtet, für ihre im Bereich des Clubs befindlichen Wasserfahrzeuge eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen. Sie ist auf Verlangen des Vorstandes nachzuweisen.
14. Alle Boote müssen auf einem **fahrbereiten Slipwagen oder Hänger** abgestellt werden. Der zugewiesene Platz **ist auf der Liste am Schwarzen Brett einzusehen**. Zur Sicherung gegen Sturmschäden kann ein ganz versenkbarer Metallhering mit Ring verwendet werden. Die Verwendung von Pfählen ist wegen bestehender Unfallgefahr und Behinderung des Mähens untersagt.
15. Die **Benutzung der Clubboote** ist nur den SCSW-Mitgliedern gestattet. Für die Benutzung der Jugendboote ist die Zustimmung des Jugendwartes oder eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.
16. Für **Kinder und Jugendliche** gilt bei der Benutzung von clubeigenen Booten ausnahmslos  
**!!!                                      ◆SCHWIMMWESTENPFLICHT◆                                      !!!**
17. **Das Clubhaus** ist jeweils vom letzten Benutzer beim Verlassen abzuschließen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Lichter ausgeschaltet sind. Die Tore zum Clubgelände sind grundsätzlich zu schließen.
18. **Zelten und das Abstellen von Wohnwägen** oder Wohnmobilen von Mitgliedern auf dem Clubgelände bedarf der Einwilligung durch den Liegenschaftswart. Bei Regatten ist Zelten und das Abstellen von Wohnwägen oder Wohnmobilen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Veranstaltungsleiters erlaubt. Im Dachgeschoss ist das **Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer polizeilich untersagt**.
19. Für die **Einhaltung dieser Haus- und Platzordnung** sollte sich jedes Mitglied verantwortlich fühlen, damit die für alle Beteiligten unangenehmen Beanstandungen durch Liegenschaftswart oder Vorstand die Ausnahme bleiben.
20. **Bei Regatten** oder ähnlichen Veranstaltungen kann der dafür Verantwortliche mit der Zustimmung des Vorstandes gewisse Punkte der Hausordnung zeitweise außer Kraft setzen.
21. **Der Club übernimmt** für die Benützung der Clubeinrichtungen **keinerlei Haftung**. Dies gilt für Personen- und Sachschäden. Gleiches gilt für im Clubhaus gelagertes Eigentum der Mitglieder.

**Den Anweisungen des Liegenschaftswartes und des Vorstandes ist Folge zu leisten. Mitglieder des Vorstandes haben in jedem Fall die Berechtigung zum Ausüben des Hausrechts.**



## **Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasseranstrichmitteln (Antifoulings)**

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasseranstrichmitteln (Antifoulings).

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 300/1989 und BGBl. Nr. 325/1990 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

**§ 1** Antifoulings im Sinne dieser Verordnung sind Zubereitungen, die zur Verhinderung von Bewuchs (Fouling) durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere auf Teile von Schiffskörpern, Wasserbauwerken und sonstigen unter der Oberfläche von Gewässern verwendeten Gegenständen aufgetragen werden oder hierfür bestimmt sind.

**§ 2** Es ist verboten, Antifoulings, die einen der folgenden Stoffe enthalten herzustellen, in Verkehr zu setzen oder zu verwenden, sofern § 3 nichts anderes bestimmt.

- Zinnorganische Verbindungen
- Quecksilberverbindungen, Arsenverbindungen
- Hexachlorcyclohexan (HCH)
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- Polychlorierte Terphenyle (PCT)

**§ 3** Antifoulings, die einen der im § 2 genannten Stoffe enthalten und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Inland hergestellt oder eingeführt waren, dürfen im Handel bis zum 31. März 1991 abgegeben und bis zum 30. Juni 1991 verwendet werden.

Gemäß § 3 der gegenständlichen Verordnung dürfen im Handel noch die alten Antifoulings bis zum 31. März 1991 abgegeben und bis zum 30. Juni 1991 verwendet werden.

Es ergeht jedoch das Ersuchen, bereits im Frühjahr 1991 nur mehr solche Antifoulings zu verwenden, welche der neuen Verordnung entsprechen!!!

**BITTE HALTEN SIE DIESE REGELN EIN, DENN DIE REINHALTUNG DES WALLERSEES LIEGT UNS ALLEN AM HERZEN!**